

Erste Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Vom 14. Juli 2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 12.07.2022 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Modul- bzw. Modulteilprüfungen können wie folgt erbracht werden:

1. Klausurarbeit;
2. Mündliche Prüfung;
3. Elektronische Prüfung;
4. Referat;
5. Praktische Arbeit;
6. Laborarbeit;
7. Hausarbeit;
8. Praxisbericht;
9. Master-Thesis;
10. Lerntagebuch;
11. Portfolioprüfung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses, in Absprache mit dem zuständigen Dozenten, auf

Antrag gestattet werden, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). ²Dies gilt auch für Studierende im Mutterschutz sowie Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. ³Der formlose Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums unter Beifügung eines fachärztlichen Attestes, einer Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin, einer Kopie der Geburts- oder Adoptionsurkunde sowie einer Meldebescheinigung des Kindes und der zu prüfenden Person oder einer Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen durch die Pflegekasse oder den Medizinischen Dienst (MD) beim zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden. ⁴Alternativ zu den in Satz 3 genannten Nachweisen können auch vergleichbare geeignete Nachweise eingereicht werden.“

c) Absatz 2a wird wie folgt neu eingefügt:

„(2a) ¹Macht eine studierende Person glaubhaft, dass ihr die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei denen Versuchstiere zur Einübung von Fertigkeiten oder zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen oder physikalischen Vorgängen verwendet werden nicht möglich ist, wird ihr die Möglichkeit der anderweitigen Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen eingeräumt (Tierschutz in der Lehre). ²Der hierfür erforderliche formlose Antrag muss zu Beginn des Verwaltungssemesters spätestens sechs Wochen vor Beginn der Studien- oder Prüfungsleistung beim zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden.“

2. § 12a wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 12a Online-Prüfungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen). ²Ob eine Studien- und Prüfungsleistung online angeboten wird, entscheidet der zuständige Prüfer.

(2) ¹Für Videokonferenzen und zur Videoüberwachung von Online-Prüfungen sind ausschließlich die von der Hochschule betriebenen oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebenen Informations- und Kommunikationssysteme zulässig.

(3) ¹Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.“

3. § 12b wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 12b Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) ¹Online-Prüfungen in schriftlicher Form sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.

(2) ¹Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. ²Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. ³Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. ⁴Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch den Prüfenden unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes. ⁵Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁶Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.

(3) ¹Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. ²Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

(4) ¹Der Prüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. ²Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt. ³Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.

(5) ¹Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. ²Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, schriftlicher Form) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. ³Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen. ⁴Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. ⁵Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

(6) ¹Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. ²Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

(7) ¹Den Prüflingen soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.“

4. § 12c wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 12c Mündliche Online-Prüfungen

(1) ¹Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/ Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungsstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). ²Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfung oder als mündliches Referat im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung des Prüfers seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. ²Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.“

5. § 12d wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 12d Online-Prüfungen im Open-Book-Format

(1) ¹Es können computergestützte Erfolgskontrollen in Räumlichkeiten von Studierenden unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne persönliche Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online-Prüfung im Open-Book-Format). ²Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist jedoch sicherzustellen. ³Eine Videoaufsicht ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.

(2) ¹Ist Studierenden die Erbringung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt die Hochschule nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot termingleich in den Räumlichkeiten der Hochschule. ²Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.

(3) ¹Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als Ersatz oder als Ergänzung der Prüfungsart „Klausur“ im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Dies gilt nicht für Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren.“

6. § 12e wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 12e Online-Prüfungen in schriftlicher Form

(1) ¹Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in schriftlicher Form). ²Online-Prüfungen in schriftlicher Form gelten als schriftliche Erfolgskontrollen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Zur Identitätsprüfung zeigen die Studierenden vor Beginn der Prüfung eine Kopie des Studierendenausweises vor. ²Das Dokument darf ausschließlich zur Identitätsprüfung während der jeweiligen Online-Prüfung in schriftlicher Form verwendet werden. ³Die Daten sind nach Ende der Prüfung unverzüglich durch den Prüfenden zu löschen. ⁴Bei Zweifeln über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. ⁵Im Fall des Satz 4 sind die Vorschriften zur Identitätsprüfung bei der mündlichen Online-Prüfung entsprechend anwendbar.

(3) ¹Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). ²Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. ³Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen.

(4) ¹Des Weiteren sind die Studierenden verpflichtet, sofern der Prüfende es für erforderlich erachtet, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Klausur zugelassener

Software/Systeme/Internetseiten, während der Klausur einzuschränken. ²Die Studierenden müssen nach Beendigung der Klausur die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.

(5) ¹Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.“

7. Im Anhang wird folgende Tabelle neu eingefügt:

„Ausgewählte Prüfungsarten und Definitionen

1. Klausurarbeit	Dies ist eine Prüfung, bei der Prüflinge unter Aufsicht gestellte Aufgaben, gegebenenfalls mit Nutzung definierter Hilfsmittel, in einer begrenzten Zeit zu lösen haben.
2. Mündliche Prüfung	(nicht belegt)
3. Elektronische Prüfung	Dies ist eine Prüfung, bei der sowohl das Abrufen der Fragen als auch die Eingabe der Antworten am Computer erfolgen.
4. Referat	(nicht belegt)
5. Praktische Arbeit	(nicht belegt)
6. Laborarbeit	(nicht belegt)
7. Hausarbeit	(nicht belegt)
8. Praxisbericht	Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Prüfungsleistung, die im Rahmen eines verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters (IPS) erstellt wird.
9. Master-Thesis	Eine Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.
10. Lerntagebuch	Dies ist eine Prüfungsleistung, bei der der Prüfling wesentliche Lehrinhalte (zum Beispiel aus Seminaren oder Vorlesungen) aufgreifen, reflektieren und eigene Lernerfolge schriftlich festhalten soll.

11. Portfolioprüfung	Prüfung, die aus mehreren unterschiedlichen Prüfungselementen zu einer Gesamtleistung zusammengefasst wird.“
----------------------	--

Artikel II

1. ¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. ¹In nachfolgende Veröffentlichungen der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Sigmaringen, 14. Juli 2022

gez. Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin